



Leistungsbeschreibung

Planungsleistungen Ersatzneubau

Straßenbrücke „Kallbachstraße“ in Kall

Im Juli 2021 wurde die Gemeinde Kall von einer verheerenden Hochwasserkatastrophe getroffen, die schwere Schäden an der Infrastruktur verursachte. Mehrere Brücken im Gemeindegebiet wurden dabei so stark beschädigt oder zerstört, dass sie für den Verkehr gesperrt oder mit einer Belastungsgrenze versehen werden mussten. Im Rahmen des Wiederaufbauplans der Gemeinde Kall sollen diese Brücken nun durch Ersatzneubauten vollständig erneuert oder saniert werden, um die Verkehrswege wiederherzustellen und gleichzeitig die Bauwerke hochwassersicherer zu gestalten.

Insgesamt umfasst das Projekt die Planung und Realisierung von acht Brückenbauwerken (Ersatzneubauten) im Gemeindegebiet, welche bis Mitte 2030 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein sollen.

Bei den hier ausgeschriebenen Planungsleistungen handelt es sich um den Ersatzneubau des Bauwerks

WAP 2 – Straßenbrücke „Kallbachstraße“ in 53925 Kall

Die bestehende Brücke befindet sich in der Gemeinde Kall und überführt den Kallbach. Sie dient der Erschließung eines angrenzenden Wohngebiets und stellt den einzigen Zugang für Anwohner dar.

Bei dem vorhandenen Bauwerk handelt es sich um ein Einfeld-Rahmenbauwerk mit Stahlbetonplatte und -widerlagern, Baulastträger ist die Gemeinde Kall.

Das Bauwerk wurde im Zuge des Hochwasserereignisses im Juli 2021 beeinträchtigt. Darüber hinaus bestehen konstruktive und bauliche Defizite, die im Rahmen der weiteren Planung und Untersuchung näher zu bewerten sind.

Bisher wurden verschiedene Möglichkeiten zur Sanierung des Bauwerks sowie zum vollständigen Ersatzneubau untersucht. Nach aktuellem Kenntnisstand soll im Zuge der Planung die Variante eines Ersatzneubaus betrachtet werden.

Ziel der Maßnahme ist die Errichtung eines hochwasserresilienten Brückenbauwerks zur dauerhaften Sicherstellung der Erschließung des Wohngebiets. Bei der Planung von Verkehrsanlagen ist für eine Anpassung an vorhandene Verkehrswege zu berücksichtigen.

Obwohl es sich um ein vergleichsweise kleines Bauwerk handelt, besitzt die Brücke eine hohe funktionale Bedeutung für die örtliche Infrastruktur, da sie die alleinige Erschließung eines Wohngebiets sicherstellt. Damit kommt dem Bauwerk eine zentrale verkehrliche Bedeutung

zu, da bei Ausfall der Brücke die Erreichbarkeit der Grundstücke nicht gewährleistet ist. Eine alternative Zufahrtsmöglichkeit besteht nicht.

Die Maßnahmen zur Errichtung eines Ersatzneubaus haben daher eine unmittelbare Auswirkung auf die Lebensqualität der Anwohner und ist entsprechend sensibel zu behandeln. In die Planung und Realisierung sind daher entsprechende Sicherungsmaßnahmen zur Erschließung, z. B. die Errichtung einer Behelfsbrücke sowie die Schaffung provisorischer Zufahrten, einzubeziehen.

Für das Bauwerk liegen derzeit noch keine abschließenden Aussagen zu den maßgebenden Hochwasserständen vor. Die erforderlichen hydraulischen Nachweise zur

Gewässerhydraulik

sowie die Abstimmungen mit den zuständigen Wasserbehörden werden durch den Auftraggeber bzw. durch ihn beauftragte Fachplaner geführt und sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Weiter erforderliche Untersuchungen werden durch den Auftraggeber an Fachplanungsbüros separat beauftragt und für die Erstellung der Planungsleistungen zur Verfügung gestellt. Dies betrifft insbesondere:

Baugrundgutachten

Vermessung

Fachplanungen zu Umweltbelangen/ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ggf. Umweltbaubegleitung

Im Zuge der Planung sind die erforderlichen Leistungsumfänge direkt mit den beteiligten Fachplanungen abzustimmen.

Die Gemeinde Kall beabsichtigt, folgende Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung und Verkehrsanlagen sowie die besonderen Leistungen zur Örtlichen Bauüberwachung und weitere besondere Leistungen zu vergeben.

Zur Angebotsabgabe ist beigelegtes Kalkulationsblatt zu verwenden.

Das Angebot ist in folgende Leistungsbereiche zu gliedern:

1. Planungsleistungen nach HOAI zur Objektplanung Ingenieurbauwerke

Objektplanung Ingenieurbauwerke Teil 3 Abschnitt 3 HOAI

- Grundhonorarermittlung: Tabelle § 44 Abs. 1 HOAI
- Anrechenbare Kosten: 395.000,00 € netto
- Honorarzone: II
- Leistungsphasen: 1 bis 8

2. Planungsleistungen nach HOAI zur Tragwerksplanung

Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke Teil 4 Abschnitt 1 HOAI

- Grundhonorarermittlung: Tabelle § 52 Abs. 1 HOAI
- Anrechenbare Kosten: 250.000,00 € netto
- Honorarzone: II
- Leistungsphasen: 1 bis 6

3. Planungsleistungen nach HOAI zur Objektplanung Verkehrsanlagen

Mit Errichtung des neuen Brückenbauwerks ist die Anbindung der Verkehrsflächen in den Anschlussbereichen erforderlich. Der Aufwand für Wegebaumaßnahmen ist zusätzlich zu kalkulieren.

Objektplanung Verkehrsanlagen Teil 3 Abschnitt 3 HOAI

- Grundhonorarermittlung: Tabelle § 48 Abs. 1 HOAI
- Anrechenbare Kosten: 71.000,00 € netto
- Honorarzone: II
- Leistungsphasen: 2 bis 3, 5 bis 8
anteilig 73% von 89% (LP 2, 3, 5, 8 jeweils 15%, LP 7 3%)

Das Grundhonorar ist für die o.g. Leistungsbilder zu ermitteln. Angaben zu Honorarsatz und Nebenkosten sind auszuweisen und in den Teilhonorarsummen entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Honorarermittlung zur Planung Verkehrsanlagen wurden die Ansätze der Leistungsphasen 2 bis 3, 5 bis 8 mit 73% von 89% des Grundhonorars bewertet, da nur Anpassungen der Gradienten an den Bestand erforderlich werden.

Die Kostenansätze gelten vorläufig. Die Grundhonorare sind mit Vorlage der Entwurfsplanung auf Basis der Kostenberechnung zu präzisieren.

4. Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung

Es ist von einer Bauzeit einschl. vorbereitenden Maßnahmen von max. 9 Monaten auszugehen.

Örtliche Bauüberwachung

- Baukosten: 466.000 € netto
- Leistungszeitraum: ca. 9 Monate – siehe Terminplan gesamt
- Ausführungszeitraum: voraussichtlich 2027 (6 Monate Bauzeit)

Die Angebotserstellung kann pauschal erfolgen. Der Kalkulation sind Angaben zu Stunden- bzw. Tagessätzen, kalkuliertem Zeitaufwand sowie Nebenkosten beizufügen.

5. Weitere besondere Leistungen

Sofern weitere Leistungen erforderlich werden, welche nach vorliegender Leistungsbeschreibung erkennbar, aber nicht mit den o.g. Grundhonoraren abgegolten sind, sind diese zu benennen und separat anzubieten. Dies betrifft beispielsweise bauzeitliche Maßnahmen (Behelfsbrücke, Verbauten etc.).

Die Angebotserstellung kann pauschal erfolgen. Der Kalkulation sind Angaben zu Stundensätzen, kalkuliertem Zeitaufwand sowie Nebenkosten beizufügen.

Die Leistungen sind ab Dezember 2026 zu erbringen.

Die Entwurfsplanung ist bis Ende I. Quartal 2027 vorzulegen (siehe Terminplan).

Aufgrund von Abhängigkeiten zu anderen Baumaßnahmen im Ort ist die Realisierung zwingend 2027 erforderlich.